

SOLOTHURN
VCS Magazin 2/2016

Tempo 30 zur Lärmsanierung mit höchstrichterlichem Support

Tempo 30 zur Lärmsanierung mit höchstrichterlichem Support

Ein kürzlich erfolgter Bundesgerichtsentscheid, der den Ktn. Zug verpflichtet, Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme auf einer kantonalen Durchgangsstrasse mittels längerem Versuch zu evaluieren, ist für den betreffenden Beschwerdeführer zwar nur ein teilweiser Erfolg; gesamtschweizerisch bedeutet er künftig womöglich aber Handhabe, Kantone und Gemeinden auf ihren Bundesauftrag zu verpflichten, ihre Strassen bis 2018 tatsächlich „*an der Quelle*“ zu sanieren. Vorzugsweise zu prüfen sind in Einklang mit dem Umweltschutzgesetz allererst etwa Temporeduktionen. Da Lärm nachweislich krank macht, schaffen nur direkte Eindämmungsmassnahmen konkrete Erleichterung. Solothurn erweist sich als hartes Pflaster, dieser Sicht gelten zu verschaffen. Beschwerden des VCS haben soweit dennoch einigen Erfolg. In zwei Fällen wurde der Kanton verpflichtet, Alternativen erst in Betracht zu ziehen, nachdem Massnahmen an der Quelle geprüft worden sind. Wegweisend ist dabei die Feststellung, dass Tempo 30 auf Kantonsstrassen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.

Geschäftsstelle